Ausbildung Hubarbeitsbühnenfahrer

Ausbildung zum Führen von fahrbaren Scheren-, Teleskop- und Gelenkteleskophubarbeitsbühnen.

Personen, die fahrbare Hubarbeitsbühnen in Scheren- oder Gelenkteleskopausführung benutzen sollen, sind in einer theoretischen und praktischen Ausbildung in der sicheren Benutzung solcher Arbeitsgeräte zu unterweisen.



Grundlage

DGUV-Regel 100-500 (früher: Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln")

DGUV-Grundsatz 308-008 (früher: Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz BGG 966 "Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen")

Zweck und Nutzen

Vermittlung spezieller Kenntnisse zum Erwerb des Fahrausweises für Bediener von Hubarbeitsbühnen.

Weitere Informationen

- BGG 966

Kontaktaufnahme